



Brüssel, den 29. Mai 2019  
(OR. en, de)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0085(COD)**

---

---

9310/19  
ADD 1

CODEC 1077  
EMPL 272  
SOC 361  
GENDER 20  
SAN 247

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und  
pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des  
Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

---

#### **Erklärung Sloweniens**

Slowenien unterstützt das in Artikel 1 festgelegte Ziel der Richtlinie, die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird. Slowenien ist fest davon überzeugt, dass dieses Ziel im Rahmen seines bestehenden nationalen Systems bereits verwirklicht wurde. Slowenien zählt zu den EU-Mitgliedstaaten mit den höchsten Beschäftigungsquoten von Frauen und den geringsten geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Beschäftigung. Elternschaft wirkt sich sehr positiv auf die Beschäftigung von Frauen aus.

Da die Richtlinie die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit und deren finanzielles Gleichgewicht berührt, möchte Slowenien betonen, dass die Mindeststandards so festgelegt werden sollten, dass etablierte Systeme, die bereits gleiche Arbeitsmarktchancen für Frauen und Männer bieten, nicht beeinträchtigt werden.

Zudem weist Slowenien darauf hin, dass es sich bei der Richtlinie um das erste Gesetzgebungsdossier handelt, das auf den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte beruht, mit denen eine Aufwärtskonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt wird, was von Slowenien nachdrücklich unterstützt wird.

Allerdings haben die langwierigen und komplexen Verhandlungen gezeigt, dass die nationalen Systeme erheblich voneinander abweichen und die Mitgliedstaaten unterschiedliche Maßnahmenbündel unterstützen, die ermöglichen sollen, dass "Frauen und Männer [...] gleichermaßen Zugang zu Sonderurlaub für Betreuungs- oder Pflegepflichten [haben] und [...] darin bestärkt [werden], dies auf ausgewogene Weise zu nutzen" (Grundsatz 9 der europäischen Säule sozialer Rechte). Im endgültigen Kompromisstext werden jedoch lediglich einige dieser Maßnahmen beibehalten, nämlich die Bezahlung von Urlaub und die Nichtübertragbarkeit des Urlaubs. Zudem ist der endgültige Kompromisstext unverhältnismäßig stark auf die Nichtübertragbarkeit und weniger auf die Bezahlung ausgerichtet. Insbesondere wird im Text erneut die Ausnahmeregelung bekräftigt, mit der den Bedenken einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bezahlung Rechnung getragen wird, jedoch gleichzeitig gleichwertige Vorschläge übergangen werden, mit denen die Bedenken anderer Mitgliedstaaten wie Slowenien ausgeräumt werden könnten. Slowenien ist daher der festen Überzeugung, dass die Richtlinie in ihrer abschließend festgelegten Fassung nicht zu einer Aufwärtskonvergenz beitragen und Eltern nicht darin bestärken wird, Sonderurlaub auf ausgewogene Weise zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird Slowenien gegen die Richtlinie stimmen.

### **Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Kroatien und der Tschechischen Republik**

Die Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“), die Republik Kroatien („Kroatien“) und die Tschechische Republik („Tschechien“) unterstützen das allgemeine Ziel des Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments und des Rats zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige.

In diesem Zusammenhang sind der Anwendungsbereich der Richtlinie bzw. die Definition des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin für Deutschland, Kroatien und Tschechien von Bedeutung. Der Wortlaut von Art. 2 und dem entsprechenden Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags ist eher ungewöhnlich. Daher möchten Deutschland, Kroatien und Tschechien gerne ihre Sichtweise diesbezüglich darlegen, die auf den im Laufe der Verhandlung gewonnenen Erkenntnissen basiert.

Deutschland, Kroatien und Tschechien verstehen die Formulierung sowohl in Art. 2 als auch im entsprechenden Erwägungsgrund als Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, den Anwendungsbereich der Richtlinie entsprechend ihren jeweiligen nationalen Regelungen zu definieren.

Deutschland, Kroatien und Tschechien sind auch der Ansicht, dass die Erwähnung des EuGH, seiner Rechtsprechung oder Teile davon lediglich einen Verweis auf die Aufgabe des EuGH darstellt, die Wirksamkeit der Richtlinie sicherzustellen. Diese Aufgabe ist darauf beschränkt, die Wirksamkeit mit Blick auf das Ziel der jeweiligen Richtlinie zu garantieren, und aus diesem Grund auf eine Willkürkontrolle im Einzelfall beschränkt.

### **Erklärung Ungarns**

Ungarn unterstützt das übergeordnete Ziel des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (im Folgenden "Richtlinie"), nämlich die Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen, indem Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird.

Ungarn ist der festen Überzeugung, dass die Familienpolitik äußerst wichtig ist, und setzt sich uneingeschränkt dafür ein, dass Familien mit allen verfügbaren Mitteln unterstützt werden. Eines der zentralen Elemente der ungarische Familienpolitik besteht darin, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Familienleben zu fördern, Frauen mit Kindern bei der Rückkehr ins Berufsleben zu helfen und die Einbindung von Männern in das Familienleben zu unterstützen.

Die Familienpolitik fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; in diesem Zusammenhang sind die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung, wenn es um Rechtsvorschriften auf Unionsebene geht. Ungarn kann keine Maßnahmen der Union unterstützen, die die ungarische Familienpolitik und deren Erfolge gefährden. Ungarn ist fest davon überzeugt, dass wir nicht in das Leben von Familien eingreifen und ihnen nicht Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Elternurlaub aufdrängen dürfen, ohne ihr Recht zu achten, eine freie Entscheidung auf der Grundlage ihrer persönlichen, sozialen und finanzielle Lage zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Nichtübertragbarkeit des Elternurlaubs. Ungarn ist daher der Auffassung, dass auf EU-Ebene nur grundlegende Prinzipien für die Mitgliedstaaten formuliert werden sollten, die ihnen den erforderlichen Spielraum bieten, um gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie sie in den Verträgen verankert sind, die entsprechenden Instrumente, Zeitpläne und Prioritäten auf nationaler Ebene festlegen zu können.

Für Ungarn ist der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs und insbesondere die Definition des Begriffs "Arbeitnehmer" von großer Bedeutung. Ungarn geht davon aus, dass nach Artikel 2 in Verbindung mit dem entsprechenden Erwägungsgrund im Richtlinienentwurf ausschließlich die Mitgliedstaaten über die Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften entscheiden dürfen. Dabei sollte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Freizügigkeit in der Union in Anspruch nehmen, Rechnung getragen werden.